

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Sassenberg (Vergnügungssteuersatzung) vom 04.11.2008

Aufgrund des

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und der

§§ 1 bis 3 und des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 23.10.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Sassenberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z. B. Striptease, Tabledances, Peepshows);
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die zu diesem Zweck zeitlich befristet genutzt werden;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an allen anderen Orten.Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die gegen Entgelt genutzt werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
2. Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
3. das Benutzen von Apparaten nach § 1 Ziffer 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

III. Pauschsteuer

§ 6

Erhebung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei
- | | |
|---|---------|
| - Tanzveranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 gegen Entgelt | 1,50 € |
| - Tanzveranstaltungen nach § 1 Ziffer 1 ohne Entgelt | 1,00 € |
| - Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 2 und 3 | 2,50 € |
| - Vergnügungen nach § 1 Ziffer 4 | 20,00 € |
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

§ 7

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich die Steuer bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Ziffer 5 a) für
- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 70 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat, |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 50 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat, |
- an allen anderen Orten (§ 1 Ziffer 5 b) für
- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 50 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat, |
| b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 25 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat, |
- für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben an allen Aufstellorten (§ 1 Ziffer 5 a und b)
- | | |
|---------------------------|---|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 30 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 500 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat, |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 500 € je Gerät und angefangenen Kalendermonat. |
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

- (4) Apparate, an denen Spielmarken ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung bzw. erstmaligen Benutzung eines Apparates an einem in § 1 Ziffer 5 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

§ 10

Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlage nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

§ 11

Besteuerungsverfahren

- (1) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (2) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

- (3) Zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner
- a. nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres,
 - b. nach vollständiger Aufgabe eines Aufstellortes oder des Betriebes innerhalb von 10 Kalendertagen,
 - c. nach Entfernung oder Tausch eines Apparates bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats,
- eine Steuererklärung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO 1977) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Den Erklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Gesamtbetrag der angewendeten Geldbeträge nach § 7 Abs. 1 enthalten müssen.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabenordnung geschätzt werden.

§ 12 Fälligkeiten

- (1) Die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorauszahlungen, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.
- (2) Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides über die Abschlusszahlung zu entrichten.
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre festgesetzt. Die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Anmeldung / Sicherheitsleistung / Erklärung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Steueramt der Stadt Sassenberg anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
 - Veranstaltungsort
 - Veranstaltungsdatum
 - Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Abs. 2)
 - Größe der Veranstaltungsfläche (§ 6 Abs. 1)Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder des Grundstücks.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) ist eine schriftliche Anmeldung ausreichend.

- (4) Die Stadt Sassenberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.
- (5) Der Veranstalter hat dem Steueramt der Stadt Sassenberg binnen 10 Tagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,
- den Veranstaltungsort
 - die Veranstaltungstage
 - die Anzahl der Besucher je Veranstaltung
 - den Eintrittspreis je Veranstaltung
 - die Größe der Veranstaltungsfläche
 - das Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)
- schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 - 4 mit dem Beginn der Veranstaltung,
- für Vergnügungen nach § 1 Ziffer 5 mit der Inbetriebnahme des Apparates (§ 1 Ziffer 5).

§ 15 Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 - 4

Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 16 Vereinbarung

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1 - 4 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche bzw. über die Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 17 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, Dienstkräfte der Stadt Sassenberg ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.
- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Dienstkräfte aktuelle Zählwerksausdrucke zu erstellen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO 1977).

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der z. Z. geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Halter von Apparaten entgegen § 9 Abs. 1 der Anzeigenpflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. als Halter von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit entgegen § 11 Abs. 3 die Steuererklärung nicht, nicht auf vorgeschriebenem Vordruck, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgibt,
3. als Veranstalter oder Inhaber der genutzten Räume oder des Grundstücks entgegen § 13 Abs. 1 eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig unter Angabe des Veranstaltungsortes, des Veranstaltungsdatums, der Größe der Veranstaltungsfläche und/oder des Eintrittspreises je Veranstaltung anmeldet,
4. als Veranstalter oder Inhaber der genutzten Räume oder des Grundstücks entgegen § 13 Abs. 5 nach Beendigung einer Veranstaltung den Veranstaltungsort, die Veranstaltungstage, die Größe der Veranstaltungsfläche, die Höhe des Eintrittspreises, die Anzahl der Besucher je Veranstaltung und das Ende der Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
5. als Veranstalter oder Inhaber der genutzten Räume oder des Grundstücks entgegen § 17 Dienstkräften der Stadt Sassenberg zu den Veranstaltungsflächen keinen Zugang gewährt, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden nicht zur Einsicht vorlegt, aktuelle Zählwerksausdrucke in Gegenwart der Dienstkräfte auf Verlangen nicht erstellt oder der Aufbewahrungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 20 Abs. 3 KAG in der z. Z. geltenden Fassung genannten Höhe geahndet werden.

§ 19 Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sassenberg vom 16.12.2002 außer Kraft.